



HVBG

HVBG-Info 06/1997 vom 07.03.1997, S. 0566 - 0574, DOK 473/017-BSG

**Keine Gewährung einer RV-Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten bei Unterhaltsverzicht - BSG-Urteil vom 30.09.1996 - 8 RKn 17/95**

Keine Gewährung einer RV-Hinterbliebenenrente an den früheren Ehegatten bei Unterhaltsverzicht (§ 65 Abs. 1 Satz 2 RKG = § 1265 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RVO; 42 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AVG; § 243 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI);

hier: BSG-Urteil vom 30.09.1996 - 8 RKn 17/95 -

Das BSG hat mit Urteil vom 30.09.1996 - 8 RKn 17/95 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Ein Unterhaltsverzicht kommt einer "leeren Hülse" gleich, wenn ohne die Verzichtserklärung der Ehefrau schon im Zeitpunkt der Scheidung sowie im Zeitpunkt des Todes des Versicherten aus den in § 65 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 RKG (= RVO § 1265 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, AVG § 42 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, SGB 6 § 243 Abs. 3 Nr. 1) genannten wirtschaftlichen Gründen kein Unterhaltsanspruch bestand und auch nach den bei Abschluß der Vereinbarung über den Unterhaltsverzicht gegebenen objektiven Umständen vernünftigerweise für die Zukunft nicht mit dem Entstehen von Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau gerechnet werden konnte (vgl. BSG vom 21.01.1993 - 13 RJ 19/91 = BSGE 72, 39 = SozR 3-2200 § 1265 Nr. 9 und BSG vom 16.12.1993 - 13 RJ 1/93 = BSGE 74, 9 = SozR 3-2200 § 1265 Nr. 12).
2. Zur Frage der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit bei der Versorgung eines minderjährigen Kindes.
3. Mögliche Ansprüche auf Krankengeld oder Arbeitslosengeld vermögen wegen ihrer zeitlichen Begrenztheit eine Sicherung, die spätere Unterhaltsansprüche ausschließt, nicht zu gewährleisten. Die Annahme einer "leeren Hülse" kommt nur dann in Betracht, wenn die Ehefrau, aus welchen Gründen auch immer, keinen Unterhaltsanspruch zu erwarten hat, so entweder der geschiedene Ehemann z.B. bereits im Zeitpunkt der Scheidung (etwa wegen Alkoholsucht) über kein nennenswertes eigenes Einkommen verfügt oder aber die Ehefrau selbst z.B. eine unkündbare Stellung (etwa als Beamtin) innehat (vgl. BSG vom 16.12.1993 - 13 RJ 1/93 = aaO und BSG vom 26.8.1994 - 13 RJ 15/94 = HVBG-INFO 1994, S. 3148-3152).